

VERORDNUNG
der Gemeinde Rückersdorf über die Kirchweih in Rückersdorf
(Kirchweihverordnung – KirchwVO)
vom 02. Oktober 2012

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVGl. S. 169), erlässt die Gemeinde Rückersdorf folgende Verordnung:

Inhalt

| | |
|-----|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Verbote |
| § 3 | Untersagung des Aufenthalts im Geltungsbereich |
| § 4 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 5 | Inkrafttreten |

§ 1

Geltungsbereich

1. Der zeitliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich über den gesamten Zeitraum der Rückersdorfer Kirchweih. Er beginnt am Kirchweihfreitag um 17.00 Uhr und endet am darauffolgenden Mittwoch um 06.00 Uhr.
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den gesamten Gemeindeteil südlich der Bundesstraße 14 und nördlich der Bundesstraße 14 auf den öffentlichen Teil des Parkplatzes hinter der Gaststätte „Weißer Schwan“ sowie den Bereich entlang des Weges „Felsenkeller“. Der Bereich ist in beiliegendem Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
3. Als Bewirtungsbereich werden definiert:
Das gesamte Grundstück Schloßgasse 15 und die Schloßgasse zwischen den Einmündungen Luitpoldplatz und Hallergasse sowie die öffentlichen Verkehrsflächen vor allen Gaststätten bzw. Restaurants.

§2

Verbote

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen oder außerhalb des genehmigten Bewirtungsbereiches mitzuführen. Ausgenommen hiervon sind alkoholische Getränke, die zum Verzehr im eigenen Wohnraum bzw. der eigenen Betriebsstätte dienen, sofern sich diese im Geltungsbereich dieser Verordnung befinden,
2. Waffen, gefährliche Gegenstände oder Gegenstände, die zur Verletzung von Personen, Tieren oder Sachen geeignet sind, mit sich zu führen,

3. Zerbrechliche Schankgefäße außerhalb des genehmigten Bewirtungsbereiches mitzuführen,
4. Flüssigkeiten auf andere Personen zu schütten bzw. Gegenstände auf andere Personen oder Tiere zu werfen,
5. Feuer zu entfachen oder pyrotechnische Gegenstände zu zünden,
6. Wände, Mauern, Verkehrsflächen oder sonstige bauliche Anlagen zu bemalen, zu beschriften, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten oder Flächen innerhalb des Geltungsbereiches durch Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen,
7. erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen, insbesondere Wände, Mauern, Zäune, Fassaden, Absperrungen, Dächer oder Bäume zu besteigen oder zu überspringen,
8. außerhalb der dafür bereitgestellten WC-Anlagen die Notdurft zu verrichten.

§ 3

Untersagung des Aufenthalts im Geltungsbereich

Personen, die gegen die in § 2 bezeichneten Verbote verstoßen oder erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder Besucher und Passanten mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten aus § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

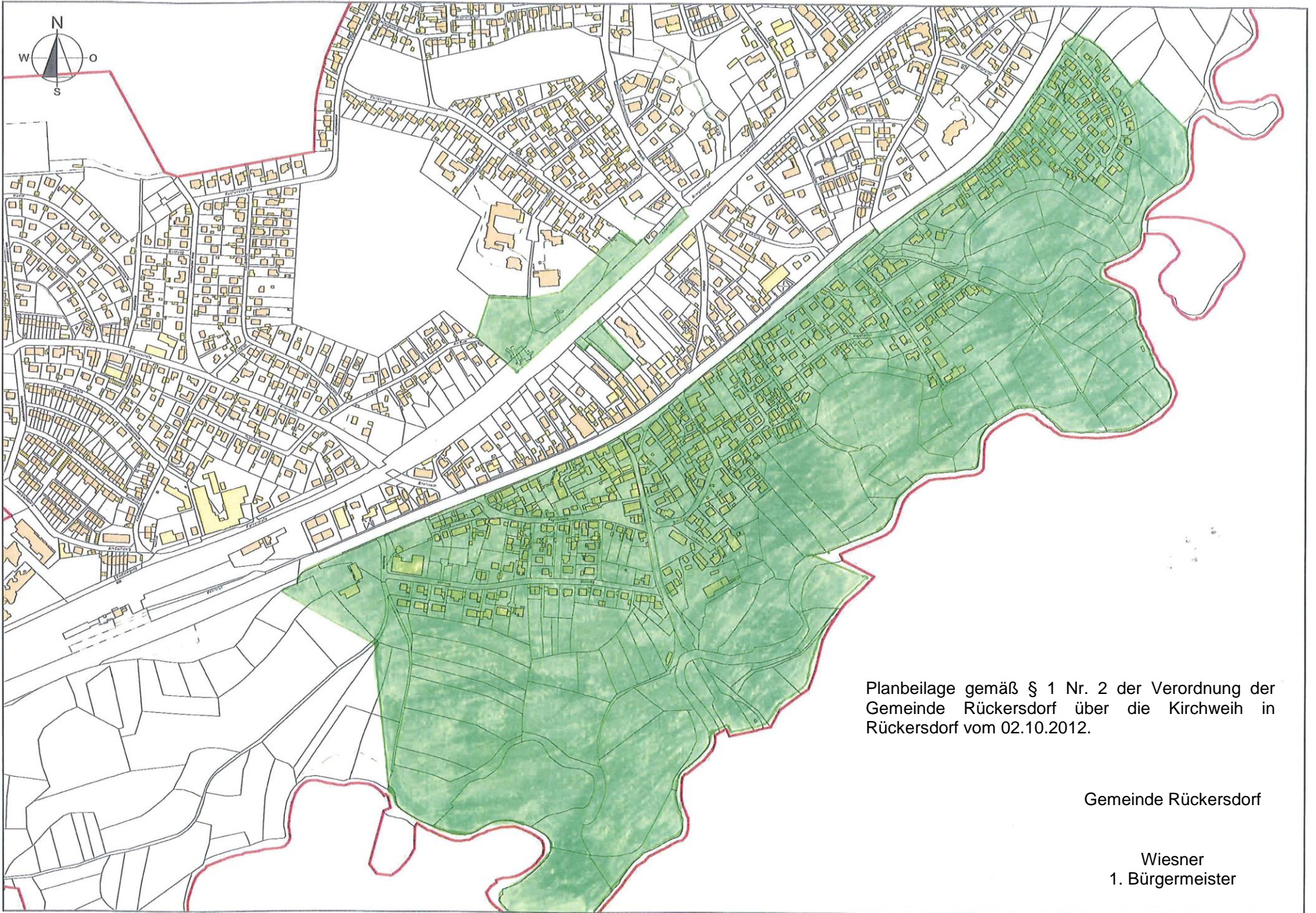
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rückersdorf, 02. Oktober 2012

GEMEINDE RÜCKERSDORF

Wiesner
1. Bürgermeister



Planbeilage gemäß § 1 Nr. 2 der Verordnung der
Gemeinde Rückersdorf über die Kirchweih in
Rückersdorf vom 02.10.2012.

Gemeinde Rückersdorf

Wiesner
1. Bürgermeister